



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 19. August 1909.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Triebwerke.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der Oberpräsidial-Polizei-Verordnung vom 2. Februar 1900 (Amtsblatt Breslau S. 63, Oppeln S. 62, Liegnitz S. 60) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von ortsfesten Dampfkesseln und von anderen Triebwerken (Lokomobilen, Dampfkesseln, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petroleum- und anderen Explosionsmotoren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.), sowie von Arbeitsmaschinen, welche in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben benutzt werden, (Dresch-, Siede-, Häcksel-, Rübenschneide-, Reinigungs-, Schrot-, Quetsch-, Pressmaschinen aller Art, Milchzentrifugen, Kreissägen, im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschinen u. s. w.), sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Betriebsabteilungen oder einzelner Maschinen betrauten Personen (Inspektoren, Verwaltern, Maschinenwärtern u. s. w.) ob.

§ 2. a) Geschlossene Räume, in denen landwirtschaftliche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen hinreichend erhellt und so groß sein, daß die Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen kann.

b) Alle Wellenleitungen, Treibriemen und Treibseile, sowie die von dem Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und sich drehenden Teile der in § 1 erwähnten Triebwerke und Arbeitsmaschinen müssen, falls sie weniger als 1,20 m über dem Fußboden liegen, oder sonst durch ihre Lage Menschen gefährden können, sicher verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß auch eine zufällige Berührung vorüberkommender Personen oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird. Die Befestigung der Verkleidungen muß so erfolgen, daß sie nicht absichtslos entfernt werden können.

An Stellen, wo sich Kuppelungen oder andere zeitweise nachzusehende oder zu schmierende Vorrichtungen befinden, sind leicht zu handhabende Verschlüsse anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

Bei Treibriemen muß eine Einrichtung zum gefahrlosen Abwerfen oder zum Verschieben der Riemen auf eine Losscheibe vorhanden sein.

Unverkleidet dürfen sein die Antriebsseile der Dampfpflüge, sowie bei fahrbaren Dampf-Lokomobilen der Hauptantriebsriemen, das Schwungrad, die Antriebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzkopf und die Scheibe zur Wasserpumpe.

§ 3. a) Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh, Futterstoffen und dergl. dienen, müssen am Messerschwungrad mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech, Drahtgeflecht oder Stabgitter versehen sein. Die Schutzhaube muß bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb die ganze obere Hälfte des Messerschwungrades, bei Maschinen mit Handbetrieb mindestens die Messer selbst überdecken. Maschinen mit Messertrommel müssen mit einer gleichen die Trommel vollständig verdeckenden Schutzhaube versehen sein.

b) Die Maschinen müssen mit solchen Schutzvorrichtungen (Kappen über der Zuführungswalze und Deckbrett über der Lade und dergl.) versehen sein, daß von den Schneidwerkzeugen oder von den Einziehwalzen Personen auch dann nicht berührt werden können, wenn sie bei der Zuführung mit der Hand nachhelfen.

Bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb muß eine leicht zu handhabende, schnell wirkende Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Diese muß entweder selbsttätig wirken, wenn der Einleger mit einer Hand den Einziehwalzen zu nahe kommt, oder sie muß dem Einleger gestatten, die Einziehwalzen mit einer Hand zum Stillstand oder die Maschine zum Rückwärtslauf zu bringen. Bei Maschinen mit Göpelantrieb genügt statt der Ausrückvorrichtung eine mit der Hand oder dem Fuß in Tätigkeit zu setzende sichere Bremsvorrichtung.

§ 4. a) Langdreschmaschinen müssen mit Einlegetischen ausgestattet sein. Diese müssen — von der Einlegeöffnung bis zum Einlegerstand gemessen — mindestens 1 m lang sein. Sie müssen ferner an beiden Seiten je 50 cm breiter sein, als die Einlegeöffnung; jedoch brauchen sie diese Breite nur auf einer Seite zu besitzen, wenn auf der andern — der Antriebs- — Seite ein den Tisch abschließendes Seitenbrett von der Höhe des die Einlegeöffnung überdeckenden Schutzkastens vorhanden ist.

Die Dreschtrommel muß oben durch eine Kappe aus Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

b) Breitdreschmaschinen müssen entweder einen Einlegetisch haben derart, daß der Einlegerstand mindestens 80 cm von der Einlegeöffnung entfernt bleibt, oder es muß die Dreschtrommel mindestens 40 cm unter der Einlegeöffnung liegen. Nicht vertieft angebrachte Dreschtrommeln sind gemäß § 4 Abs. 2 zu verdecken. Schutzkappen müssen mit dem oberen Rande die Einlegeöffnung nach dem Einlegerstand zu um mindestens 10 cm überragen.

c) Alle von oben bedienten Dreschmaschinen müssen mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf. Ein gefahrloses Auf- und Absteigen ist durch geeignete Einrichtungen zu sichern.

Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Einlegerstand um mindestens 50 cm vertieft, so kann diese Einfriedigung durch eine niedrigere, die Einlegeöffnung an 3 Seiten umschließende feste Haube oder Kappe ersetzt werden. Die Kappen und Hauben müssen die Trommel überdecken und den Rand der Einfütterungsöffnung noch um mindestens 10 cm überragen. Bei Dreschmaschinen mit Selbsteinlegevorrichtungen ist die Einfriedigung an der Einlegeöffnung nicht erforderlich.

§ 5. Bei Maschinen und Triebwerken, welche durch tierische oder motorische Kraft betrieben werden, darf das Schmieren einzelner Teile nur beim Stillstand erfolgen. Ebenso dürfen alle anderen Arbeiten an den äußeren und inneren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Anziehen von Schrauben und Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben nur bei Maschinenstillstand erfolgen. Bei allen diesen Arbeiten ist stets die Verbindung zwischen Antrieb und Triebwerk durch Ausrücken der Maschine oder durch Abhängen der Zugwage oder Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. a) Im Betriebe befindliche Maschinen und Triebwerke, welche durch tierische oder motorische Kraft bewegt werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

b) Mit der Wartung von Dampfkesseln aller Art dürfen nur männliche Personen über 18 Jahren beauftragt werden; im übrigen dürfen an Dampfkesseln und an Kraftmotoren aller Art nur Personen über 16 Jahren beschäftigt werden.

Bei allen anderen Triebwerken und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist die Beschäftigung von Personen unter 14 Jahren in gefährlicher Nähe der Maschinen und Triebwerke untersagt; zum Treiben der Zugtiere an Göpeln dürfen jedoch Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden.

c) Die Beschäftigung geisteskranker, schwachsinziger, epileptischer, taubstummer, blinder und betrunkenen Personen an den unter a) und b) bezeichneten Maschinen, Triebwerken, Motoren und Dampfkesseln ist verboten; desgl. die Beschäftigung tauber Personen zur Bedienung von Triebwerken und zum Treiben der Zugtiere an Göpeln. Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Kranken der Provinzial-Irrenanstalten und ähnlicher gemeinnütziger Anstalten, welche die Fürsorge für geistig oder körperlich schwache Personen bezwecken. Diese Kranken dürfen bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmungen der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 7. Bei reinem Handbetrieb finden von vorstehenden Bestimmungen nur § 2b bezüglich aller Maschinen und außerdem §§ 2a, 3 und 4 bezüglich der Stroh-, Futter- und sonstigen Schneidemaschinen, sowie der Dreschmaschinen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Landrat — in Städten von mehr als 10000 Einwohnern von der zuständigen Polizei-Verwaltung — nach Anhörung des Vorstandes der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft widerruflich und auf bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Genehmigungsverfügung ist den zuständigen Polizeibeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft, soweit nicht auch anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, werden bestraft:

1. die in § 1 genannten Vorgesetzter und Aufsichtspersonen, wenn sie den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln,
2. die an Maschinen und Triebwerken beschäftigten Arbeiter, wenn sie dem § 5 dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln, sowie alle Personen, die eigenmächtig Schutzvorrichtungen von Triebwerken und Maschinen entfernen.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Breslau, den 24. Juli 1909.

Der Oberpräsident.

Ia X. 1018.

Graf von Hedlitz und Trübschler.

Sch i ß p r ä m i e.

Der Verband deutscher Briestauben-Liebhaber-Vereine hat für das Abschließen und Fangen von **Wandervalken, Hühnerhabichten und Sperberweibchen** pro 1909 eine Prämie von **3500 Mark** ausgesetzt.

Diese 3500 Mark gelangen Anfang Dezember 1909 zur Verteilung, und zwar 2900 Mark nach dem Verhältnis der eingelieferten Fänge, während die weiteren 600 Mark als Sonderprämien an die höchstbeteiligten Schützen verteilt werden. Wer an dieser Sonderprämie teilnehmen will, hat eine Bescheinigung des Vorgesetzten oder der Ortsbehörde beizufügen, daß die betr. Raubvögel von ihm selbst erlegt sind.

Für jedes Paar Wandervalkenfänge wird außerdem eine Prämie von 1 Mk. vorab gezahlt.

Zur Erhebung eines Anspruches an diese Prämien müssen die „beiden Fänge“ eines Raubvogels, nicht der ganze Raubvogel, bis spätestens Ende November 1909 dem Generalsekretär des Verbandes **H. Dördelmann** zu Hannover-Linden franko zugesandt werden.

Die Läufe sind bis kurz über dem ersten Gelenk abzuschneiden, so daß ein kleiner Federkranz stehen bleibt.

Es wird gebeten, die Fänge zu sammeln und der Portosparnis halber zusammen einzusenden; bei kleineren Posten empfiehlt sich Brieffendung oder Muster ohne Wert. Vor der Absendung wolle man die Fänge gut dörren.

Sendungen, die irgendwelche Spur von Verwesung verraten, müssen ohne weiteres dem Feuer überwiesen werden und kommen deshalb nicht in Anrechnung.

Nur die Fänge obengenannter Raubvögel können Berücksichtigung finden.

Im vorigen Jahre wurden für 2951 Paar eingegangene prämiierungsfähige Fänge (71 Paar von Wanderfalken, 1182 Paar von Fühnerhabichten und 1693 Paar von Sperbern) pro Paar 96 Pfg. Prämie gezahlt, für Wanderfalkenfänge 1,96 Mk. Den Schützen, die 18 und mehr Paar Fänge einlieferten, wurde außerdem eine Sonderprämie von mindestens 10 Mk. bewilligt, die sich je nach der Höhe der Anzahl Fänge auf 20 bis 40 Mark steigerte.

Eine möglichst weite Verbreitung dieser Bekanntmachung ist dringend erwünscht.

Verband deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine.

Der Präsident: Graf von Alten-Linsingen. Der Generalsekretär: W. Dördelmann.

Nr. 350. Betrifft die Kreis-Krankenversicherung.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche ungeachtet der im Kreisblatt für 1908 im Stück 52 unter Nr. 446 veröffentlichten Verfügung vom 9. Dezember 1908 die Abrechnungen und die durch Verfügung vom 6. April 1903 (Kreisblatt für 1903 Stück 15 Nr. 107) vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Kreis-Krankenversicherung für die Monate April, Mai und Juni 1909 noch nicht eingereicht haben, werden an die unverzügliche Einreichung erinnert.

Neustadt, den 7. August 1909.

Der Kreisauschuß.

Nr. 351. Es haben Jahresjagdscheine erhalten:

am	6. Juli 1909	der Kohlenhändler Thomas Woizik in Pischod,
"	7. "	der Gemeindevorsteher Anton Augustin in Schönowitz,
"	7. "	der Hauptlehrer Böhm in Grabine,
"	8. "	der Kaufmann Julius Ginschur in Zülz,
"	10. "	der Häusler Hilarius Blachta in Schmitsch,
"	20. "	der Wirtschaftsverwalter Franz Hoffmann in Dominium Glöglichen,
"	20. "	der Rittergutsbesitzer Max Finsterbusch in Kiegersdorf,
"	21. "	der Graf Franz Hubert von Tiele-Windler auf Moschen und
"	21. "	der Baron Claus von Tiele-Windler auf Moschen.

Der Jäger Reinhold Gründel in Wackenau hat am 22. Juli 1909 einen unentgeltlichen Jahresjagdschein erhalten.

Neustadt, den 10. August 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 352. Der Herr Finanzminister hat angeordnet, daß die vor dem 1. Januar 1895 in Gebrauch gewesenen Gebäudesteuerrollen zum Einstampfen verkauft werden können, wenn weder das Staatsarchiv noch die Gemeinden die Rollen aufzubewahren wünschen. Sollte dies der Fall sein, können sie dorthin abgegeben werden.

Die Magistrate und die Landgemeinden haben mir bis zum 15. September d. J. anzugeben, ob sie die Gebäudesteuerrollen aufzubewahren wünschen. Wird eine Erklärung bis zum 15. September nicht abgegeben, dann würde ich annehmen, daß die Aufbewahrung nicht gewünscht wird.

Neustadt, den 16. August 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 353. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat angeordnet, daß in Zukunft bei Vorlegung der auf die Bewilligung von Staatszuschüssen zu Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten gerichteten Anträgen stets anzuzeigen ist, wieviel und welche Handwerke bei der betreffenden Ausstellung vertreten sein sollen und wie groß die Gesamtzahl der Aussteller voraussichtlich sein wird.

Auf die im Amtsblatt — Seite 13 — für 1908 abgedruckten Grundsätze für die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellung von Lehrlingsarbeiten nehme ich Bezug.

Neustadt, den 17. August 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 354. Nach § 12,2 Abs. 3 der Wehrordnung vom 22. November 1888 haben Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben, nur 3 Jahre in der Landwehr ersten Aufgebots zu dienen. Außerdem verbleibt es bei der Befreiung solcher Mannschaften von der Reserveübungsdienstpflicht mit der Maßgabe, daß nur ganz außerordentliche Umstände zu einer Einberufung 4-jährig-Freiwilliger im Frieden führen dürfen, wozu aber die Genehmigung des königlichen Generalkommandos erforderlich ist.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Neustadt, den 16. August 1909.

Der königliche Landrat.

Nr. 355. Der Bezirksfeuerwehrverband des Regierungsbezirks Oppeln veranstaltet für Brandmeister und Abteilungsführer, die zum Brandmeisterdienst herangezogen sind, am 28. und 29. d. Mts. einen Brandmeisterkursus in Beuthen.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren ist es dringend erwünscht, daß an diesem Kursus die Führer der Feuerwehren bezw. ihre Vertreter möglichst zahlreich erscheinen.

Die Herren Magistratsdirigenten in Neustadt, Ober-Glogau und Jülz und die Ortspolizei- und Gemeindebehörden setze ich hiervon mit dem Anheimplätzen in Kenntnis, die Teilnahme der in Betracht kommenden Personen an dem Kursus durch Gewährung der Kosten aus Gemeindemitteln (sächliche Kosten der Ortspolizei) zu ermöglichen.

Neustadt, den 17. August 1909.

Der königliche Landrat.

Nr. 356. Es wird auf die auf Seite 330 des Amtsblattes für 1909 veröffentlichten Bekanntmachungen vom 28. Juni und vom 26. Juli 1909 über die Bekämpfung der Tollwut hingewiesen.

Die Anordnung der Hundesperre bei Tollwut erfolgt, wenn der Sperrbezirk sich nicht über die Grenzen des Kreises erstreckt, stets durch mich. Erstreckt sich der Sperrbezirk dagegen über mehrere Kreise, so werden die erforderlichen Sperrmaßnahmen hinfort von dem Herrn Regierungspräsidenten erlassen werden. Die Ziffer 3 der im Stück 43 des Kreisblattes für 1908 veröffentlichten Regierungsverfügung vom 10. September 1908 wird hierdurch geändert.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises haben mich von dem Ausbruche der Tollwut sofort, nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch, zu benachrichtigen.

Neustadt, den 18. August 1909.

Der königliche Landrat.

Nr. 357. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat genehmigt, daß den Besitzern beweglicher Dampfkessel zur Prüfung und etwa erforderlichen Auswechslung der Funkenfänger gemäß § 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Juli 1908 (Kreisblatt Stück 36) eine Frist bis zum 1. Juli 1910 gewährt wird.

Die Ortspolizeibehörden haben gegebenenfalls hiernach zu verfahren.

Neustadt, den 12. August 1909.

Der königliche Landrat.

Nr. 358. Es ist der Kreisarzt in Neustadt vom 5. bis 20. September d. Jss. beurlaubt und seine Vertretung dem Kreisarzt in Cosel übertragen worden.

Neustadt, den 16. August 1909.

Der königliche Landrat.

Nr. 359. Es kann gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 25. Juni d. Jss. auch der Desinfektor Gemeindevorsteher Hajduk in Bowahe mit der Ausführung der Desinfektionen im Bezirk Oberglogau beauftragt werden.

Neustadt, den 16. August 1909.

Der königliche Landrat.

Nr. 360. Es ist der Bauer Josef Pientka zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Radstein wiedergewählt und bestätigt worden.

Neustadt, den 17. August 1909.

Der königliche Landrat.

Nr. 361. Der Wirtschaftsinspektor Eugen Kotschedoff ist als Gutsvorsteherstellvertreter des Gutbezirks Walzen bestätigt und verpflichtet worden.

Neustadt, den 18. August 1909.

Der königliche Landrat.

Nr. 362. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, die mit der Einzahlung der Betriebssteuer für 1909 an die Kreis kommunalkasse noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Beträge sofort, spätestens aber innerhalb 3 Tagen an die genannte Kasse abzuführen, widrigenfalls kostenpflichtige Abholung durch Boten erfolgen wird.

Neustadt, den 16. August 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 363. Ausweisungen von Ausländern aus dem preussischen Staatsgebiete.

Die österreichischen Staatsangehörigen:

Kobjar, Frynko, 36 Jahre alt, geboren zu Ostrowczyn polne, Kr. Błoczwow (Galizien), Leg.-Karte des Grenzamts Myslowitz, Nr. 010048, Sidorowicz, Tedko, 26 Jahre alt, geboren zu Ostrowczyn polne, Kr. Błoczwow (Galizien), Leg.-Karte des Grenzamts Myslowitz, Nr. 010050, sind als lästige Ausländer durch Verfügung der Polizei-Behörde zu Billerbeck, Reg.-Bez. Münster i. Westf., vom 24. 6. 09 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen:

Meng, Friedrich, Arbeiter, aus Saratow, Kr. Saratow (Rußland), Legitimationskarte Nr. 004910 vom Grenzamt Stalmierzycze, Meng geb. Schindler, Katharina, Arbeiterin aus Saratow, Kr. Saratow (Rußland), Legitimationskarte Nr. 004911 vom Grenzamt Stalmierzycze, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Bez.-Amts Roggow zu Hosselde, Reg.-Bez. Stettin, vom 25. 6. 1909 ausgewiesen.

Gasior, Franziska, Saisonarbeiter, 18 Jahre alt, aus Dabrowice, Kr. Tarnobrzeg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Neustadt (Abge.), Reg.-Bez. Hannover, vom 24. 5. 09 ausgewiesen. Legitimationskarte Nr. 213441 der Abfertigungsstelle Berlin. Besch.: Größe: 1,75 m, Haar: dunkelblond, Augen: grau, Gesichtsfarbe: gelblich, Sprache: polnisch und deutsch.

Skurska, Maria, landwirtschaftliche Arbeiterin, geboren im Jahre 1888 in Russisch-Polen, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Amtsvorstehers zu Skenzen, Reg.-Bez. Biegnitz, vom 23. 6. 09 ausgewiesen. Legitimationskarte Nr. 21975 des Grenzamts Myslowitz.

Die österreichischen Staatsangehörigen:

Caban, Jozef, Arbeitskarte Nr. 031453 des Grenzamts Myslowitz, Choloma, Pawel, Arbeitskarte Nr. 031455 des Grenzamts Myslowitz, Latuszel, Jozef, Arbeitskarte Nr. 031452 des Grenzamts Myslowitz, Anziger, Franc, Arbeitskarte Nr. 031461 des Grenzamts Myslowitz, Kota, Anton, Arbeitskarte Nr. 031460 des Grenzamts Myslowitz, und Kota, Jan, Arbeitskarte Nr. 031459 des Grenzamts Myslowitz,

sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königlichen Distrikts-Kommissars zu Utsch, Reg.-Bez. Bromberg, vom 24. 6. 09 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen:

Mendel, Andreas, 32 Jahre alt, aus Kazimierz in Rußland, Legit.-Karte des Grenzamts Stralkowo, Nr. 163177, Mendel geb. Franzak, Marianna, 26 Jahre alt, aus Kazimierz in Rußland, Legit.-Karte des Grenzamts Stralkowo, Nr. 163176, Juczak, Jozef, 35 Jahre alt, aus Cienin in Rußland, Legitimations-Karte des Grenzamtes Stralkowo, Nr. 163172, Juczak, Apolonia, 35 Jahre alt, aus Cienin in Rußland, Legitimationskarte des Grenzamtes Stralkowo, Nr. 163171, Kruszyzna, Wladyslaw, 18 Jahre alt, geb. in Kazimierz in Rußland, Legit.-Karte des Grenzamts Stralkowo, Nr. 163173,

sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Prenzlau, Reg.-Bez. Potsdam, vom 4. 6. 09 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen, Arbeiter beziehungsweise Arbeiterin:

Jagodzynski, Wladislaw, Salonowski, Leon, Gurka, Johann, Kzewnicki, Felix, Ziolkowski, Kasimir, Kunkie, G., Moszczicki, Franz, und Moszczicki, Josephha, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstehers des Amtes Biegnitz zu Ludwigshorst, Reg.-Bezirk Bromberg, vom 25. 6. 09 ausgewiesen. Dieselben sind ohne Legitimationspapiere.

Sypat, Rozalie, Saisonarbeiterin, aus Rozwienia (Galizien), österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königl. Landrats zu Schwes a. W., Reg.-Bezirk Marienwerder, vom 5. 6. 09 ausgewiesen. Legitimationskarte Nr. 213660 der Abfertigungsstelle Berlin.

Karkowski, Peter, russisch-polnischer Saisonarbeiter, 20 Jahre alt, aus Sippnick, Gouv. Warschau, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Dirschau, Reg.-Bez. Danzig, vom 13. 7. 09 ausgewiesen. Arbeiter-Legitimationskarte Nr. 201602.

Petriska, Szcharlo, geboren im Jahre 1880 (1890?) zu Lemberg, österreichischer Staatsangehöriger, mit Nr. 33836 der Legitimat.-Karte der Abfertigungsstelle Berlin, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Prenzlau, Reg.-Bezirk Potsdam, vom 14. 7. 09 ausgewiesen.

Soma, Johann, Saisonarbeiter, 21 Jahre alt, aus Skowierzyn, Kr. Tarnobrzeg, österreichischer Staatsangehöriger (Galizier), ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Schwes a. W., Reg.-Bez. Marienwerder, vom 15. 6. 09 ausgewiesen. (Ohne Arbeiter-Legitimationskarte.)

Jantowski, Michael, Arbeiter, 22 Jahre alt, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Wandsbek, Reg.-Bez. Schleswig, vom 18. 5. 09 ausgewiesen. Ueber Legitimationskarte nichts bekannt.

Die russisch-polnischen Arbeiter:

Kowalczyk, Josef, 29 Jahre alt, gebürtig aus Malanow, Kr. Lurel (Polen), Legitimationskarte Nr. 143854, ausgestellt vom Grenzamt Pleschen, und Belasny, Nikolaus, 21 Jahre alt, gebürtig aus Bondjew, Kr. Kalisch (Polen), Legitimationskarte Nr. 143855, ausgestellt vom Grenzamt Pleschen, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstehers zu Ahrensburg (Holst.), Reg.-Bez. Schleswig, vom 23. 7. 09 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen, Saisonarbeiter:

Bielecki, Thomas, 22 Jahre alt, aus Josefowo, Kr. Gostyn, Arbeiter-Legitimationskarte Nr. 180927 des Grenzamts Piast, und Adamczyk, Piotr, 20 Jahre alt, aus Dobrowo, Kr. Gostyn, Arbeiter-Legitimationskarte Nr. 180932 des Grenzamts Piast, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Thorn, Reg.-Bez. Marienwerder, vom 26. 7. 09 ausgewiesen.

Die österreichischen Staatsangehörigen, Arbeiter, bezw. Arbeiterinnen mit Legitimationskarten vom Grenzamt Myslowitz:

Bogalski, Stanislaw, 49 Jahre alt, aus Kobylinca in Galizien, Karte Nr. 031002, Szweda, Andrzej, 38 Jahre alt, aus Jastkowice in Galizien, Karte Nr. 028524, Stepim, Pawel, 24 Jahre alt, aus Jastkowice in Galizien, Karte Nr. 028521, Burzty, Antoni, 54 Jahre alt, aus Ramien in Galizien, Karte Nr. 028522, Burzta, Jakob, 19 Jahre alt, aus Pycznica in Galizien, Karte Nr. 028530, Burzta, Anna, 27 Jahre alt, aus Pycznica in Galizien, Karte Nr. 028528, Stapiog, Ania, 20 Jahre alt, aus Piaskowice in Galizien, Karte Nr. 028531, Sudat, Ania, 18 Jahre alt, aus Jastkowice in Galizien, Karte Nr. 028526, und Bal, Ania, 19 Jahre alt, aus Jastkowice in Galizien, Karte Nr. 028523, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstehers zu Groß-Jestin, Reg.-Bezirk Köslin, vom 16. 7. 09 ausgewiesen.

Jakobovics, Josef, Arbeiter, geb. 3. 10. 1889 zu Bonyhad, Kr. Thona in Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Wehlar, Reg.-Bez. Coblenz, vom 24. 7. 09 ausgewiesen. Arbeiter-Legitimationskarte Nr. 045777 der Abfertigungsstelle Essen (Ruhr).

Die russischen Staatsangehörigen, Saisonarbeiter:

Malicki, Wlclaw, 23 Jahre alt, aus Kleczem, Zbyszewski, Andrej, 19 Jahre alt, von daselbst, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstehers zu Kommerau, Kr. Schwes a. W., Reg.-Bezirk Marienwerder, ausgewiesen. Ueber Legitimationskarten nichts bekannt.

Sejsek, Franz, Biegeleiarbeiter, aus Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,

ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Amtsvorstehers des Amtes Schlaney zu Escherbeney, Reg.-Bez. Breslau, vom 21. 5. 09 ausgewiesen. Arbeiterlegitimationskarte Nr. 099498 aus Friedland, Bez. Breslau.

Der Königl. Landrat in Glas hat unter dem 21. 7. 1909 die Ausweisung der auf dem Dominium Romthurbhof beschäftigt gewesenen polnischen Arbeiter:

Drawczek, Michael, aus Miedzy Drodzie, Gawenda, Valentin, aus Zagoenik, Dudziak, Marianne, aus Baczin, Dudziak, Juliane, aus Baczin, Guzikowna, Marianne, aus Macyna verfügt. Die Legitimationskarten sind unter Nr. 006507 für Drawczek, Nr. 006500 für Gawenda, Nr. 005403 für Dudziak, Marianne, Nr. 005400 für Ducziak, Juliane, und Nr. 005255 für Guzikowna, Marianne, bei dem Grenzamte in Neuberun, Kr. Pleß, ausgestellt worden.

Szulk, Eduard, Schnitter, aus Liciszemo, Kr. Lipno, russisch-polnischer Staatsangehöriger, mit Legitimationskarte Nr. 009927 des Grenzamts Biask bei Thorn, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königl. Landrats zu Grimmen, Reg.-Bezirk Stralsund, vom 26. 7. 09 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen, mit Legitimationskarten des Grenzamts Stralkowo:

Stawniak, Antonie, 17 Jahre alt, aus Motyn, Kr. Konin in Rußland, Karte Nr. 156655, Dombrowska, Jozefa, 16 Jahre alt, aus Elugocin, Kr. Konin, Karte Nr. 156667, sind als lästige Ausländerinnen durch Verfügung des Königl. Landrats zu Prenzlau, Reg.-Bez. Potsdam, vom 26. 7. 09 ausgewiesen.

Neustadt, den 5. August 1909.

Der Königliche Landrat.

Nr. 364. Die Schweinepeuche unter dem Schwarzviehbestande des Dominiums Schreibersdorf ist erloschen.

Neustadt, den 14. August 1909.

Der Königliche Landrat. von Holtz.

Der Häusler Lorenz Rogosch aus Sedschütz-Bechhütte wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Den Gast- und Schankwirten ist untersagt, dem p. Rogosch geistige Getränke zu verabfolgen, sowie ihm den Aufenthalt in Schanklokalen zu gestatten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Polizei-Verordnung vom 1. 7. 04 bestraft.

Schelitz, am 13. August 1909.

Der Amtsvorsteher II.

Königliches Pomologisches Institut Proskau.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 23. Juni 1909 genehmigt, daß Damen ihre vollständige gärtnerische Ausbildung am Königlichen Pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau, Bez. Oppeln, erhalten können.

Die Aufnahme findet am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt.

Aufnahmebedingungen sind:

1. Vollendung des 17. Lebensjahres.
2. Töchterschulbildung.
3. Mindestens einjährige praktische Lehrzeit in einem geeigneten gärtnerischen Betriebe.

Die Aufnahmesuchenden haben folgende Papiere vorzulegen: Geburtschein, Schulabgangszeugnis, Lehrzeugnis, ärztliches Gesundheitsattest, sowie eine Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes zum Besuche des ganzen zweijährigen Lehrganges und zur Deckung der Kosten des Unterrichtes und Unterhaltes.

Das Lehrhonorar beträgt

für das I. und II. Halbjahr 60 Mk.

III. " IV. " 45 "

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann Honorarerlaß gewährt werden.

Nach zweijährigem Besuch der Anstalt werden die Damen zur Abgangsprüfung zugelassen und erhalten über den Ausfall derselben ein Abgangszeugnis wie die ordentlichen Hörer der Anstalt.

Zur Zeit wird das Institut von 3 den besseren Ständen angehörenden Damen besucht.

Wohnung und Unterhalt ist im Orte Proskau zum Preise von 50--60 Mark monatlich zu haben.

Weitere Auskunft erteilt die Direktion.

Proskau, den 19. Juli 1909.

Der Direktor. Stoll, Landesökonomierat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Nr.	Für 100 Kilogramm.	Neustadt, den 18. August 1909.						Oberglöhan, den 13. August 1909.						Bütz, den 14. August 1909.					
		gut		mittel		gering		Höchster Preis		Mittl. Preis		Niedrft. Preis		Höchster Preis		Mittl. Preis		Niedr. Preis	
		Mr.	Pfg.	Mr.	Pfg.	Mr.	Pfg.	Mr.	Pfg.	Mr.	Pfg.	Mr.	Pfg.	Mr.	Pfg.	Mr.	Pfg.	Mr.	Pfg.
1	Weizen	28	00	27	10	26	60	23	00	22	80	22	70	—	—	—	—	—	—
2	Roggen	19	20	18	30	17	80	16	00	16	40	16	00	15	80	15	60	15	00
3	Gerste	16	00	15	10	14	60	17	60	17	30	16	80	14	80	14	70	14	50
4	Hafer	20	00	18	90	18	20	17	40	17	20	17	00	16	00	15	80	15	60
5	Erbsen	24	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Stroh	6	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Heu	8	40	—	—	—	—	—	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Heu (neu)	8	40	—	—	—	—	7	60	7	30	7	00	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2	50	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r .

Wichtig für Kohlen-Händler.

Versäumen sie nicht, sofort Angebote für **Prima Kohlen** ab Station Rattowitz zu verlangen.

Lieferung prompt zu auffallenden Preisen.

Nur frische Förderung. Keine Haldenkohlen.

Louis Neumark, Kohlen-Großhandlung, Niechowitz.

Telephon-Nr. 1046. Amt Beuthen D.-S.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Kommunikationswege Abgang Stange 26 der Pennerdorferstraße nach Kolonie Rokem liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Neustadt (Oberschl.) vom 19. August ab 4 Wochen aus.

Oppeln, den 14. August 1909.
Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B. Neumann.

Gesucht zuverlässiger nüchternen

Müllergeselle.

Anfragen unter Z. 100 an die Expedition des Kreisblattes erbeten.

Zahme oder verunglückte

Pferde und Fohlen

hole ich per Wagen sofort ab.



**Carl Schneider, Hoffleischerei,
Neustadt D.-S.**

Wer sein Grundstück,

Mühle, Ziegelei, Zinshaus, Terrain oder Geschäft schnell ohne Provisionsvorschuß verkaufen will, oder Hypotheken, Bauselder oder Darlehen sucht, schreibe sofort an die

Immobilien-Centrale Berlin,

Landsbergerstraße 42.

Gesetzlich eingetr. Handelsgesellschaft.

Der Besuch ist kostenlos.

Am Sonntag den 22. August d. Js. wird d. 2. Schn. d. z. Dom. Radstein geh. Dorf- wiese nachm. 3 Uhr und d. z. Borwerk Hofrau geh. Bramsen'er und Erlen-Wiese nachm. 5 Uhr an Ort und Stelle meistbietend öffentlich verpachtet.

Rentamt Radstein.

Die Beleidigung, die ich gegen den Fleischermeister Franz Welz im Fischer'schen Lokale geäußert habe, widerrufe ich und warne vor Weiterverbreitung.

**Karl Langer, Stellenbesitzer,
Buchelsdorf.**

„Silesia“ Verein chemischer Fabriken,

Jda- und Marienhütte

zu **Saarau** (Station der Bresl.-Freib.-Bahn) und **Breslau V** (Tauenzienplatz 1).

Unter **Gehalts-Garantie** offerieren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngemittel**, u. a. auch **Kalkstickstoff** und **Thomasmehl** in reinster Beschaffenheit. Ferner **prima phosphorsauren Kalk** zur Viehfütterung.

Aufträge für uns übernimmt: **Paul Wistuba, Oberglogau.**

Bebauungspläne,

Wasserwerks-, Kanalisations-, Instal-
lations- u. Kläranlagen, Bohrungen
für Wassergewinnung u. Bodenuntersuchungen.

übernimmt **P. Krautwurst,**
ff. Referenzen. Tiefbaugeschäft, **Gleiwitz.**
Telefon 1088.

Zur anderweitigen Verpachtung der Jagd auf den 3 Jagdbezirken der Neustädter Feldmark für die Zeit vom 1. Mai 1910 bis 30. April 1922 im Wege der Licitation wird hiermit Termin auf **Dienstag den 7. September 1909** vormittags **10 Uhr** im Magistratsitzungszimmer (Zimmer Nr. 6 des Stadthauses) anberaumt.

Die Pachtbedingungen liegen vom 23. August ab 2 Wochen lang im Stadtsekretariate (Zimmer Nr. 9 daselbst) während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die Jagd besteht aus 3 gemeinschaftlichen Jagdbezirken:

Der erste Jagdbezirk umfaßt die Grundstücke westlich von der Hennersdorferstraße und der Meißner Chaussee mit einem Flächeninhalt von 456 ha 98 ar.

Der zweite Jagdbezirk umfaßt die Grundstücke zwischen der Hennersdorferstraße und der Kunzendorfer Chaussee mit Einschluß des Eigenjagdbezirkes Lindenvorwerk, aber ausschließlich der Promenadenanlagen (sogen. kleines Bierck) mit einem Flächeninhalt von 422 ha 63 ar.

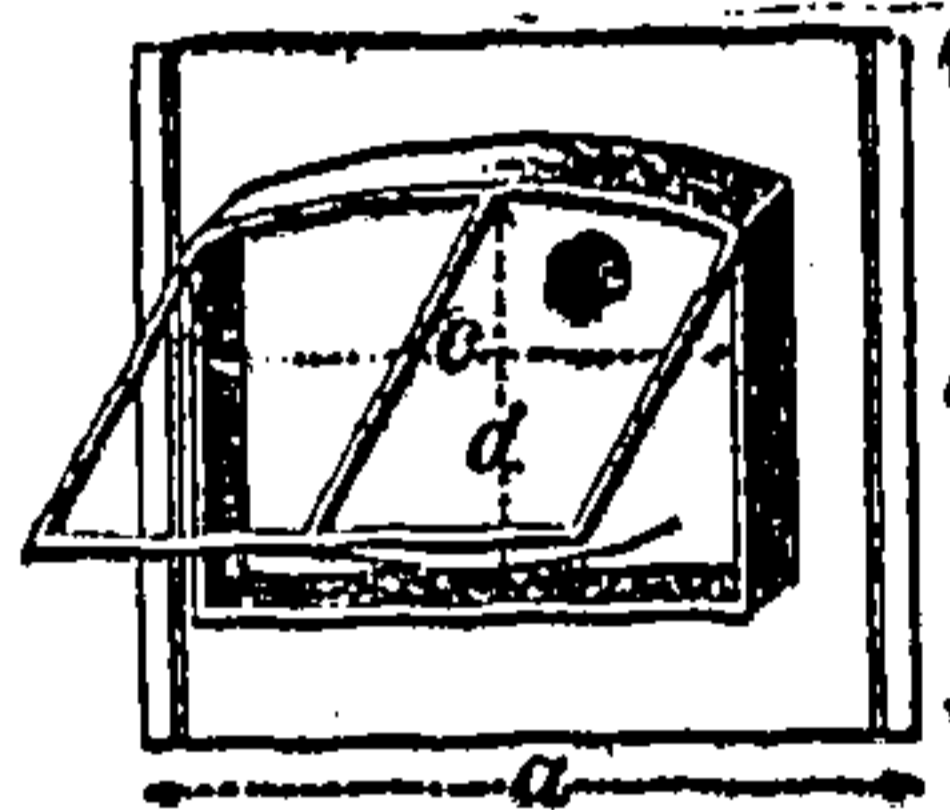
Der dritte Jagdbezirk umfaßt die Grundstücke östlich der Kunzendorfer und der Meißner

Chaussee mit einem Flächeninhalt von 451 ha 72 ar.

Neustadt D.-S., den 16. August 1909.

Der Jagdvorsteher.

Lange, Bürgermeister.

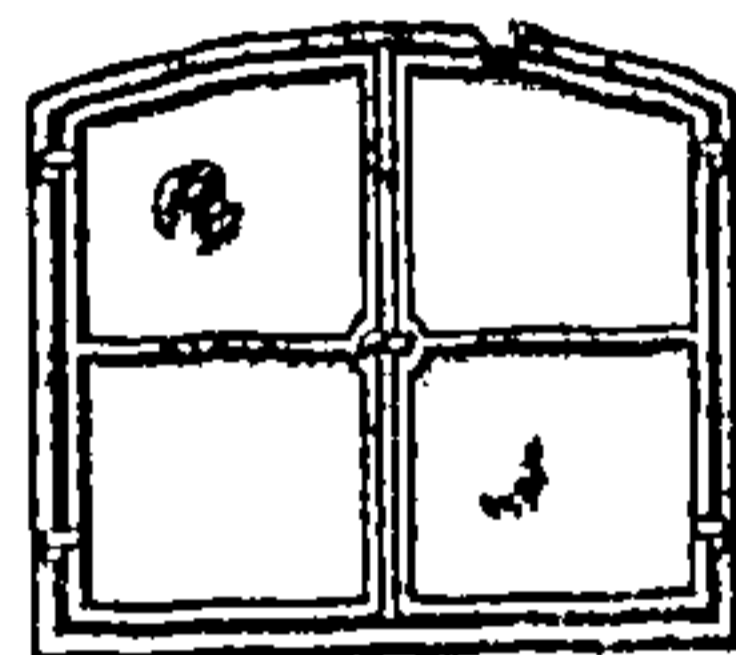


Gußeiserne
und schmiede-
eiserne

Fenster

billigst bei

H. Grunow, Breslau V



Keine Ausgabe, sondern eine
Vergrößerung der Einnahmen
bedeutet die Anschaffung des vieltausendfach
bewährten

Pan-Separator

D. R.-Patent.

Er wird Landwirten ohne Preisausschlag
gegen so

kleine Teilzahlungen

geliefert, daß nur die Hälfte der durch
den Pan-Separator in der Wirtschaft er-
zielten **Mehreinnahmen** abzuführen ist.
5 Jahre Garantie. Probezeit. Frachtfrei.

Wählen Sie daher in Ihrem eigenen
Interesse nur einen Pan-Separator. Ver-
langen Sie noch heute **kostenfreie** Zu-
sendung des neuen Buches „**Worte aus**
der Praxis“ nebst Preisliste von der Fabrik
Pan-Separator-Gesellschaft, Tilsit.